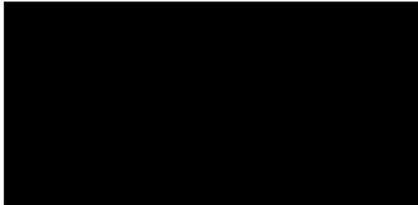


Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin



Schwerin, 29. April 2022

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG M-V) zum Aufstieg nach § 35 ALVO M-V

Ihre Schreiben vom 08.04.2022 und 17.04.2022

Sehr 

zu Ihrem o.g. Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG M-V)
ergeht folgender

Bescheid:

1. Die begehrte Auskunft auf Information zum Aufstieg von Beamtinnen und Beamten vom gehoben in den höheren Dienst in den letzten 10 Jahren wird gewährt und Ihre Fragen wie folgt beantwortet:

In den letzten 10 Jahren haben insgesamt fünf Beamtinnen und Beamte des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V erfolgreich an einem Qualifizierungsverfahren für Beförderungssämter vom gehobenen Dienst in den höheren Dienst teilgenommen. Vier Beamtinnen bzw. Beamte haben zuvor ein selbst durchgeführtes Masterstudium absolviert und ein Beamter wurde zur Universität in Speyer entsandt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Str. 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588 0
Telefax: +49 385 588 5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
www.mv-regierung.de

Begründung

Ihr Anspruch auf Erteilung der Auskunft folgt aus § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 IFG M-V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 IFG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg -Vorpommern, Johannes-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin, einzulegen.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz

Daneben kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 109053 Schwerin).

Sonstige Hinweise

Abschließend bitte ich für den Fall einer Veröffentlichung dieser Antwort zu gewährleisten, dass als Absender nur das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern benannt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

